

(4) Die Institute führen insbesondere folgende wissenschaftlich-technischen Leistungen durch:

- prognostisch-analytische Tätigkeit
- Forschung und Entwicklung
- Standardisierung
- betriebswirtschaftlich-technologische Projektierung
- Dienstleistungen
- Versuchsproduktion.

(5) Die Institute führen außerdem Dienstaufgaben und finanzgeplante Warenproduktion durch.

### § 3

#### Grundlagen der Vertragsbeziehungen

(1) Die wissenschaftlich-technischen Leistungen der Institute unterliegen der Vertragsabschlußpflicht auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

(2) Grundlage der Forschungsverträge sind die zentral vorgegebenen und bestätigten Schwerpunktaufgaben im Rahmen des Planes Wissenschaft und Technik. Die Verträge sind über den gesamten Leistungszeitraum abzuschließen.

(3) Die Institute können als Auftragnehmer und als Auftraggeber auftreten. Dabei kann ein Institut als General- und Hauptauftragnehmer auftreten, wenn bestimmte Aufgaben von einem Auftragnehmer allein nicht bearbeitet werden können.

### § 4

#### Gestaltung der Vertragsbeziehungen

(1) Die Vertragsbeziehungen sind in Form der Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen nach der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) zu gestalten.

(2) Zur Vorbereitung von Wirtschaftsverträgen, insbesondere zur Abstimmung mit den entsprechenden Bereichen der Volkswirtschaft, können die DAL bzw. die den Instituten übergeordneten Organe und nach Abstimmung mit diesen auch einzelne Institute Koordinierungsvereinbarungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abschließen.

(3) Für die gemeinsame Bearbeitung von Forschungskomplexen können Kooperationsgemeinschaften gebildet und Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden.

(4) Die Zusammenarbeit der Institute mit den Lehr- und Versuchsgütern und anderen Trägerbetrieben der Versuchsstationen und Stützpunkte ist vertraglich zu regeln. Die spezifischen Bedingungen müssen in der Vertragsgestaltung Ausdruck finden.

### § 5

#### Vertragsinhalt, Mitwirkung und Verteidigung

(1) In den Vertrag sind unter Berücksichtigung der spezifischen Leistungen die in der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — aufgeführten Vereinbarungen aufzunehmen. Besonders zu beachten ist

— die klare Abgrenzung des Vertragsgegenstandes sowie des Leistungsumfanges und ihre unbedingte Übereinstimmung mit dem Forschungsthema bzw. der Aufgabenstellung

— die Festlegung eindeutiger Abgrenzungsabschnitte nach Zweckmäßigkeit über Teilergebnisse oder Zeiträume

— die Vereinbarung über Geheimhaltungsgrad und Veröffentlichung sowie Urheberrechte und gewerblichen Rechtsschutz.

(2) Im Wirtschaftsvertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen sind die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers zu vereinbaren. Das betrifft insbesondere die Information und Kontrolle über den Vertragsgegenstand und die Unterstützung des Auftragnehmers bei der Sicherung der erforderlichen Forschungs- und Entwicklungskapazität.

(3) Die Aufgabenstellung für die vertragliche Leistung ist vor einem zwischen den Vertragspartnern in Abstimmung mit der DAL zu vereinbarenden sachkundigen Gremium zu verteidigen. Die Verteidigung der Ergebnisse erfolgt vor demselben Gremium und soll bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gleichzeitig die Erfüllung des Forschungsplanes und des über das Thema abgeschlossenen Wirtschaftsvertrages nach weisen.

### § 6

#### Preisbildung

##### für wissenschaftlich-technische Leistungen

(1) Für wissenschaftlich-technische Leistungen sind, soweit nicht bereits Preisbestimmungen bestehen, Abgabepreise zu bilden und zu vereinbaren. Dazu ermitteln die Institute zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages für wissenschaftlich-technische Leistungen kalkulatorisch die Kosten und den Gewinn. Beides zusammen bildet das Preislimit, welches zwischen den Vertragspartnern als oberste Preisgrenze für die Bildung des Abgabepreises vereinbart wird.

(2) Der Gewinn wird auf der Grundlage der den wissenschaftlich-technischen Leistungen direkt zu-rechenbaren Lohn- und Gehaltskosten gebildet. Es wird für alle Institute ein Gewinnzuschlag in Höhe von 20 % festgelegt. In den für mehrere Jahre abzuschließenden Verträgen ist die Möglichkeit einer Änderung der Kostenkalkulation und des Gewinnzuschlages für den Zeitraum ab 1. Januar 1969 zu berücksichtigen. Die den Instituten übergeordneten Organe sind verpflichtet, Änderungen des Gewinnzuschlages den Instituten so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese zu den staatlich vorgegebenen Planungsterminen vorliegen.

(3) Nach Abschluß der wissenschaftlich-technischen Leistung wird der Abgabepreis im Rahmen des Preislimits vereinbart. Er besteht

- aus den angefallenen nachgewiesenen notwendigen Kosten
- aus 10% der gegenüber dem Preislimit'eingesparten Kosten und
- dem im Preislimit vereinbarten absoluten Gewinnbetrag.

Die Mittel aus der Kosteneinsparung (10 %) sind dem Rationalisierungsfonds zuzuführen.